

## **Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg**

zum

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau  
(HVA F-StB)

Bei den „**Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (E BW HVA F)**“ handelt es sich um landesspezifische Regelungen zum HVA F-StB. Sie sind in das HVA F-StB integriert.

Alle Vordrucke, also

- unveränderte aus dem HVA F-StB
- abgeänderte gemäß E BW HVA F und
- landesspezifische Vordrucke

stehen den Dienststellen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intranet unter

<https://www.sbv.bwl.de/einfuehrungsschreiben-und-vergabewesen/vergabe-und-vertragswesen/hva-f-stb-e-bw-hva-f-stb>

zur Verfügung.

Dritte können sich die E BW HVA F im Internet unter

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/strasse/ausschreibungsservice-der-strassenbauverwaltung/>

und unter

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/strasse/ausschreibungsservice-der-strassenbauverwaltung/regelwerke-der-strassenbauverwaltung>,

und dort im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht und Vergabewesen, 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen aufrufen und ausdrucken. Die E BW HVA F sind am unteren linken Rand mit Monat und Jahr gekennzeichnet und weisen am unteren rechten Rand einen Einordnungshinweis für das HVA F-StB auf.

## Vergabezustimmung durch das VM

Auftragsart	Zuständigkeit (Vergabezustimmung bei einem (Netto-) Auftragswert	
Verkehrsanlagen	$< 215.000 \text{ €}^1$ Regierungspräsidien	$\geq 215.000 \text{ €}^1$ VM
Ingenieurbauwerke		
Bauüberwachung		
Landschaftspflegerische Begleitpläne		
Landschaftspflegerische Ausführungspläne		
Umweltverträglichkeitsstudien		
Verkehrsuntersuchungen		
Prüfstatik		
Baugrund- und Baustoffprüfung		
Technische Ausrüstung		
Schallschutztechnische Untersuchung		
Luftschadstoffgutachten		
Alle sonstigen Ingenieurleistungen und Gutachten		

Vor Beauftragung zustimmungspflichtiger Vergaben ist der Vertragsentwurf mit Vergabevermerk und den zugehörigen Anlagen dem VM zur Zustimmung vorzulegen.

Der vorherigen Zustimmung des VM ab einem voraussichtlichen (Netto-) Auftragswert  $\geq 215.000 \text{ €}^1$  bedarf es auch, wenn die Ausschreibung aufgehoben werden soll. Die Aufhebung ist der / dem zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten zur Zustimmung vorzulegen.

### Qualitätssicherung der Vergabeunterlagen

Alle Vergabeunterlagen, die vor Vergabezustimmung dem VM vorgelegt werden, sind von der / dem zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten zu prüfen. Die Beteiligung der Vergabereferentin / des Vergabereferenten ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

### Zuständigkeiten bei Nachträgen

Nachtragsvereinbarungen  $\geq 100.000 \text{ €}$  (netto) sind nach Mitzeichnung durch die / den zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten des Regierungspräsidiums vor Beauftragung dem VM zur Zustimmung vorzulegen.

<sup>1</sup> Der (Netto-) Auftragswert ist an den EU-Schwellenwert gekoppelt. Bei künftigen Änderungen des EU-Schwellenwertes ist der (Netto-) Auftragswert anzupassen.